

zu fragen; solche liegen – begründet – vielmehr in der Natur der Sache.

Wie verhalten sich die beiden Gesichtspunkte der Zulässigkeit des Prüfantrages und der amtswegigen Prüfungspflicht zueinander? Eine Antwort auf diese Frage fällt – ein weiteres Mal – schwer; StGH 1998/61 ist, was die Antragsvoraussetzungen betrifft, in sich *widersprüchlich*.

Unterstützung verdient in diesem Zusammenhang die Annahme, dass der in StGH 1998/61 begründete Interventionsvorbehalt nur als eine Art *ultima ratio* behandelt wird, die nicht so sehr eine neue Anfechtungsmöglichkeit bildet, sondern nur eine Eingriffsnotwendigkeit unter den Bedingungen eines Notstands (eines ‚Extremfalles‘ im Sinne der *Postulatsbeantwortung*) an der Schnittstelle zwischen dem Landes- und dem Völkervertragsrecht; seinem Wesen nach bildet StGH 1998/61 ein „besonders vornehmes Eingriffsprivileg“³⁴⁵⁴ des Staatsgerichtshofes – und zwar *nur des Staatsgerichtshofes*³⁴⁵⁵. Ist dem aber so, ist zu erwarten, dass der Staatsgerichtshof Verfahrensfragen wie jene nach der Zulässigkeit des Prüfantrages und der amtswegigen Prüfung unter diesem Blickwinkel betrachten und sich sehr viel mehr auf ein Einschreiten von Amtes wegen als auf Anforderungen an die ‚Qualität‘ des Prüfantrages bzw. von dessen Begründung einlassen wird.

Im Übrigen stellt sich die Frage, auf welcher Ebene der in StGH 1996/81 begründete Interventionsvorbehalt wirksam werden soll; es stellt sich die Frage, ob das EWR- oder das seiner ‚direkten Umsetzung‘ dienende Landesrecht (die ‚Umsetzungserlasse‘) den Gegenstand der vom Staatsgerichtshof angeordneten Rechtsfolge bilden: Wird die betreffende, mit dem ‚Kerngehalts‘-Konzept von StGH 1998/61 unvereinbare Bestimmung des Landesrechts aufgehoben³⁴⁵⁶ und dem Gesetzes- oder Verordnungsgeber gleichzeitig eine Frist für den Erlass einer von diesem Defekt befreiten gesetzt? Oder wird ein anderer Ansatz gewählt³⁴⁵⁷? Eine Antwort auf diese Frage fällt – ein weiteres Mal – schwer. Fest steht nur, dass eine solche Vorgehensweise eine entsprechende tatsächliche und rechtliche Mög-

3454 Becker (Überprüfung) S. 18.

3455 Siehe hierzu Höfling (Verfassungsbeschwerde) S. 118, wonach sich der Staatsgerichtshof „(ganz offenkundig) als (höchster) Garant der Grundrechte (versteht), der innerhalb Liechtensteins jedenfalls stets, wenngleich auch unter Umständen nur in der Reserve, zur Verfügung steht“.

3456 Dies zu tun, könnte eine Vertragsverletzungsklage der ESA oder die Haftbarkeit des Landes Liechtenstein (Staatshaftung) auslösen; siehe hierzu das 22. Kapitel Pkt. 2.

3457 Siehe hierzu Becker (Überprüfung) S. 16f.